

**INHALT:**

- ▼ Wasserrecht;  
Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Wasserrecht;  
Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Gilching
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Pöcking
- ▼ Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking
- ▼ Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“  
1. Änderung;  
Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Baugesetzbuch, Gemeinde Berg
- ▼ Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“  
1. Änderung, Gemeinde Berg
- ▼ Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ eine 1. Nachtragshaushaltsatzung
- ▼ 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2017 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ **Wasserrecht;  
Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer**

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

◆ **Wasserrecht;  
Bekämpfung von Gefahren an der Würm  
Begehbarkeit der Ufer**

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 23.11.2017 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung mit Umbau von Seniorenhaus zu Musikschule auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 252 der Gemarkung Argelsried, Gemeinde Gilching an die Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung

oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 27.11.2017 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1729/12 der Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching und den Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1729/13 der Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching an die Heribert-Forstner-Objektentw.-Vermarktung GmbH, Forststraße 14, 83026 Rosenheim erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 27.11.2017 eine Baugenehmigung für den Um- und Anbau eines Wohnhauses mit Neubau Garage/Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 95/3 der Gemarkung und Gemeinde Pöcking an Dr. Martin Stumpfenhausen, Ascheringer Weg 3, 82343 Pöcking, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 27.11.2017 eine Baugenehmigung für den Neubau von 2 Wohnhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 233 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für Herrn Christian Gaßner erteilt.



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



**Energieberatung  
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)  
im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 07.12.2017**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

**Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung der Grundstücke Fl. Nrn. 1136, 1140, 1141, 1141/3, Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380, 383, 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking**

Zwischen der  
Stadt Starnberg  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin  
Frau Eva John  
und der  
Gemeinde Pöcking  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Herrn Rainer Schnitzler

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Zweckvereinbarung,  
Aufgabenübertragung**

Die Stadt Starnberg betreibt eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Sie ist bereit, die Grundstücke Fl. Nrn. 1136 (Teilfläche), 1140 (Teilfläche), 1141 (Teilfläche) und 1141/3 (Teilfläche), Gemarkung Pöcking, sowie Fl. Nrn. 380 (Teilfläche), 383 (Teilfläche), 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising, in der Gemeinde Pöcking mit Trinkwasser zu versorgen.

Hierzu überträgt die Gemeinde Pöcking der Stadt Starnberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die vorgenannten Grundstücke bzw. Teilflächen. Der Umfang des zu versorgenden Gebiets ist aus dem untenstehenden Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

**§ 2  
Befugnisübertragung, geltendes Recht**

(1) Mit der Aufgabenübertragung für die Grundstücke werden von der Gemeinde Pöcking auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich des Rechts zur Abgabenerhebung sowie zum Erlass und Vollzug der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen auf die Stadt Starnberg übertragen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg sowie für die Erhebung von Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (z. B. Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche), nach den für das Einrichtungsgebiet der Stadt Starnberg geltenden Satzungen sowie für die Durchsetzung und Vollstreckung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten für die in § 1 bezeichneten Grundstücke in Kraft:

- a) Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), geändert mit der Satzung vom 29.06.2010 (Amtsblatt Nr. 24 für den Landkreis Starnberg vom 07.07.2010)
- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 49 vom 10.12.2008), geändert mit Satzungen vom 06.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 15.07.2009), vom 29.06.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 24 vom 07.07.2010), vom 29.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48 vom 07.12.2011), vom 24.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 03.12.2014), vom 02.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 25.02.2015) sowie vom 13.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 54 vom 21.12.2016).

Die genannten Satzungen können auch im Wasserwerk der Stadt Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 3  
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg und sonstige Vereinbarungen**

(1) Die in der Gemeinde Pöcking, Gemarkung Maising, bereits vorhandenen, im nebenstehenden Plan dargestellten Wasserleitungen, stehen im Eigentum der Stadt Starnberg und werden in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg einbezogen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung werden von der Stadt Starnberg nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Pöcking oder von Einwohnern ihres Einrichtungsgebietes, dass die Stadt Starnberg die Wasserversorgungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Stadt Starnberg eine Löschwassermenge von mehr als 96 Kubikmeter in der Stunde nicht gewährleisten kann und die Gemeinde Pöcking daher im Bedarfsfall auf eigene Kosten anderweitige Lösungen herbeiführen muss. Soweit und sofern die Löschwasserversorgung über die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg erfolgt, trägt die Gemeinde Pöcking die Kosten für daran anschließende erforderliche Löschwasserhydranten.

(3) Sobald und sofern der Gemeinde Pöcking Bauanträge oder Anträge auf Genehmigungsfreistellung bekannt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 1 bezeichneten Grundstücke betreffen, wird sie diese dem Wasserwerk Starnberg möglichst umgehend vorlegen, respektive dem Wasserwerk Starnberg nach erteilter Baugenehmigung bzw. Freistellungserklärung selbiges mitteilen und dem Wasserwerk Starnberg auf dessen Verlangen Einblick in die einschlägigen Bauakten gewähren.

**§ 4  
Kündigung, Auseinandersetzung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht zuvor unter

Einhaltung einer Frist von jeweils 2 Jahren zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

(2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung.

(3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes weiterhin gewährleistet.

(4) In dem Falle der späteren Wasserversorgung des genannten Gemeindeteils durch die Gemeinde Pöcking muss der bestehende Teil der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg, der sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pöcking befindet, abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt.

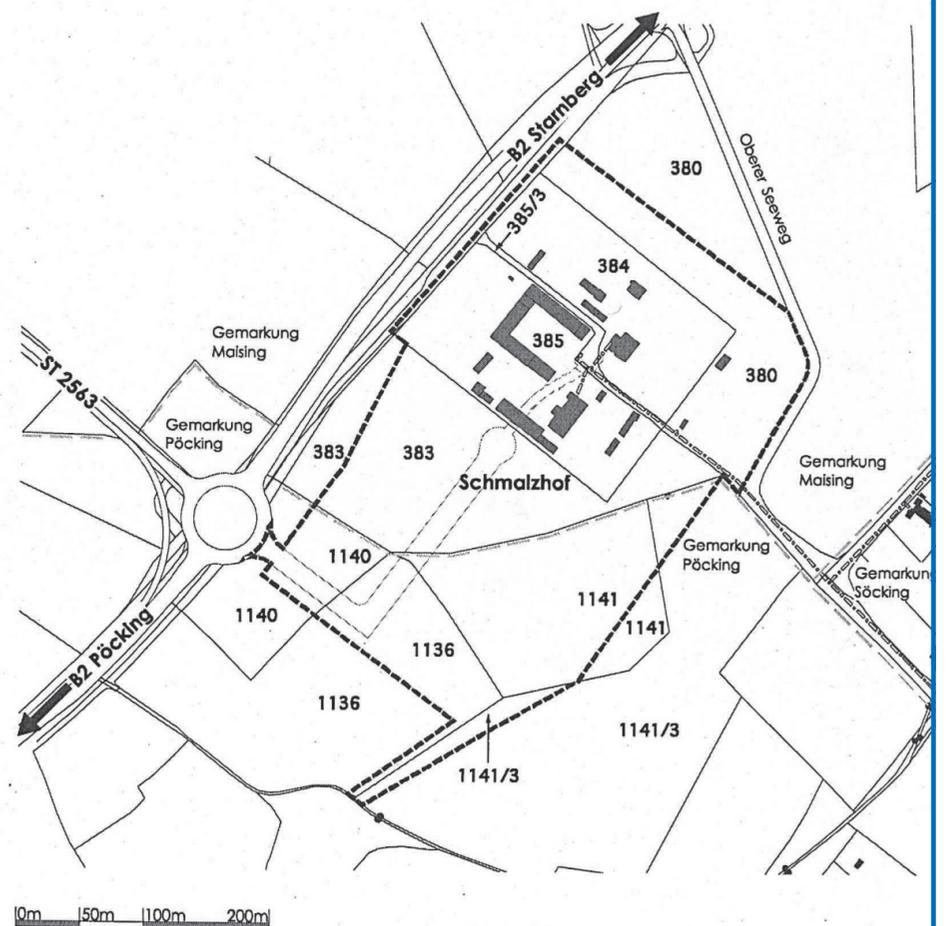
**§ 5  
Schlichtung bei Streitigkeiten**

(1) Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage

**Plan zur Zweckvereinbarung (ZV) zur öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking vom 11.09.2017**

- Geltungsbereich der ZV (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplan "Handwerker- und Gewerbebehof Pöcking" Nr. 40 mit integriertem Grünordnungsplan vom 22.07.2016)
- 383 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- == Wasserleitung Bestand (gem. §3 Abs.1 ZV)



**Kurzzeitpflege**



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 6. Dezember 2017

Seite 3

dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert hat, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde angerufen werden.

## § 6

### Nebenabreden, Vertragsänderung

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

## § 7

### Genehmigung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Starnberg) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung bedarf wiederum der Genehmigung des Landratsamtes Starnberg (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Starnberg eine beglaubigte Abschrift.

Starnberg, 24.11.2017      Pöcking, 23.11.2017

Stadt Starnberg -  
Eva John,  
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Pöcking -  
Rainer Schnitzler,  
Erster Bürgermeister

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

### Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

### ◆ Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung; Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung in Allmannshausen mit Planfassung vom

03.08.2016, bekannt gemacht am 11.08.2016, der einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 1063/5, Gemarkung Höhenrain umfasst, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1) ist. Die Verwaltung wird beauftragt die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch	· Erholungsnutzung wird durch festgesetzten Fußweg zum See weiterhin gewährleistet (Begründung/Umweltbericht vom 19.11.2015)
Tiere	· Angrenzendes Vogelschutzgebiet/ SPA Gebiet Nr. 8133-401, keine Auswirkungen · Es werden keine speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen durch die Änderung ausgelöst · (Begründung/Umweltbericht vom 19.11.2015)
Pflanzen	· Erhaltenswerter Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert
Boden und Wasser	· Gutachtliche Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor (Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 22.10.2015)

Landschaft	· Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen um ein harmonisches Einfügen zu gewährleisten · Naturnahe Gartengestaltung
Kultur- und sonstige Sachgüter	· Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden
Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung	· Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich
Landschafts- und sonstige Pläne	· Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See Ost“ · Angrenzendes Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“ · Lage im regionalen Grünzug · Angrenzendes kartiertes Biotop, Nr. 8034-0042-001

Berg, 29.11.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

### ◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das innerhalb des

Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung gelegenen Grundstückes beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung wurde vom Gemeinderat von Berg in seiner Sitzung am 28.11.2017 zur Aufhebung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1063/5 Gemarkung Höhenrain zu einem Teilbereich. Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt-Verwaltung, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

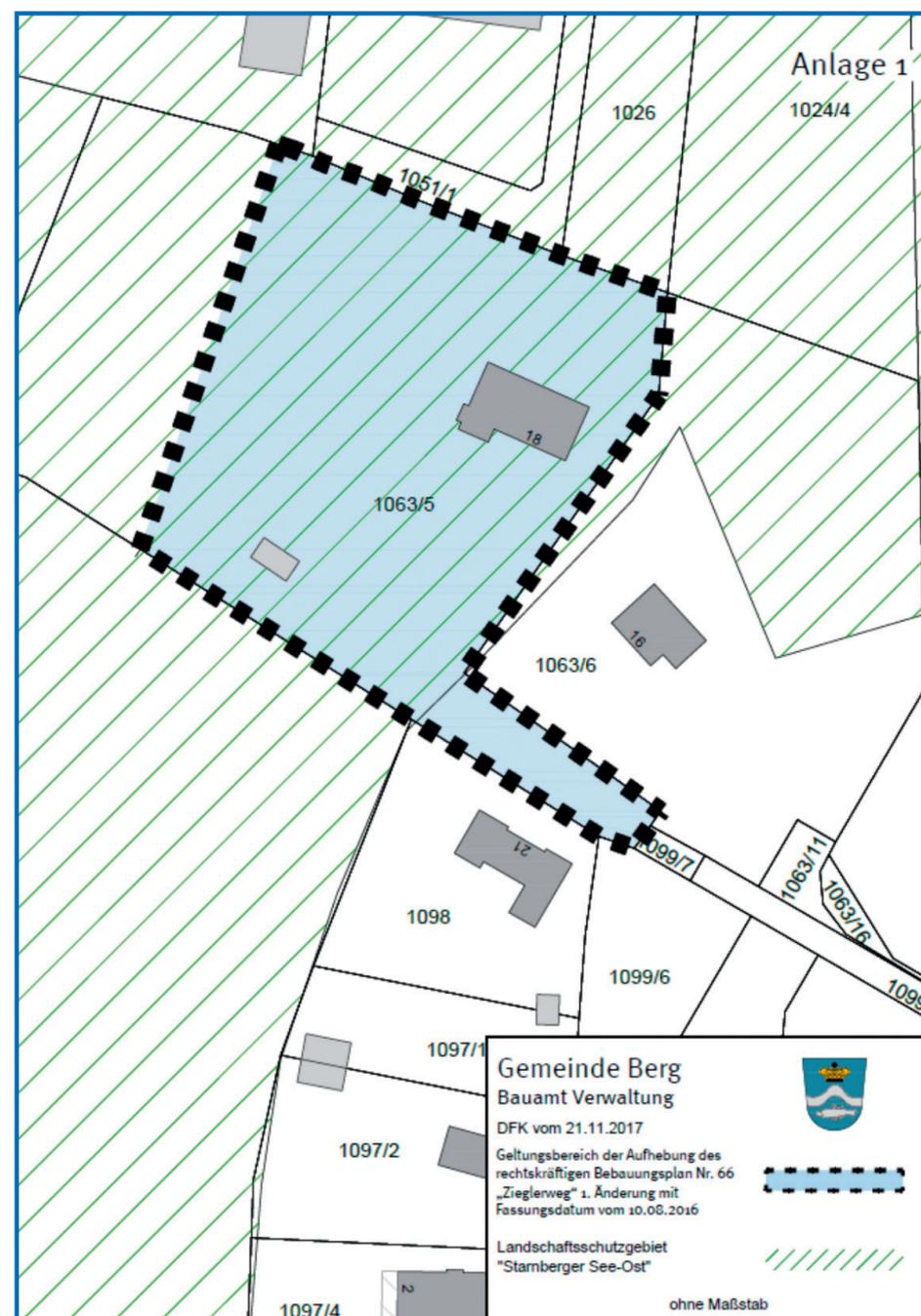
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Neufassung des Baugesetzbuches vom 10.11.2017 (BGBl. I S. 3634), werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der 4. Seite dieses Amtsblattes abgedruckt.

Berg, 29.11.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

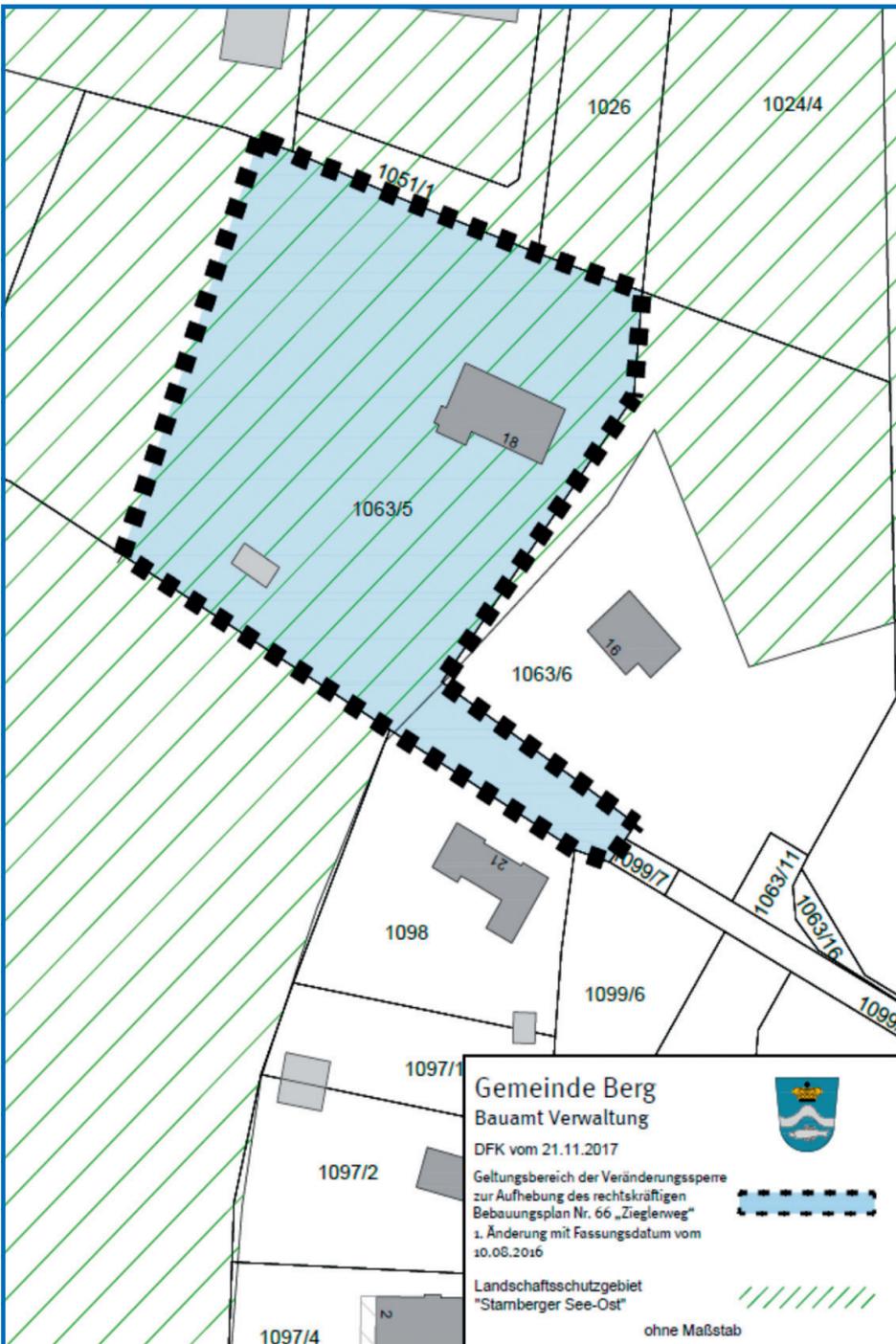
- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388  
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg





**Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld**

◆ Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die **Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

**§ 1**  
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf EUR 14.727.000 und in den Aufwendungen auf EUR 15.602.000 unverändert festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben bleibt unverändert und wird auf EUR 3.560.800 festgesetzt.

**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird auf EUR 0 festgesetzt.

**§ 3**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2017 auf EUR 0 festgesetzt.

**§ 4**  
Die Verbandsumlagen werden wie folgt neu festgesetzt:

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Seefeld, 10.11.2017

**Krankenhauszweckverband Seefeld – Chirurgische Klinik Seefeld – Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender**

**STA**  
Landratsamt Starnberg  
**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:  
• Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB  
• Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen  
• Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**  
[www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung](http://www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung)

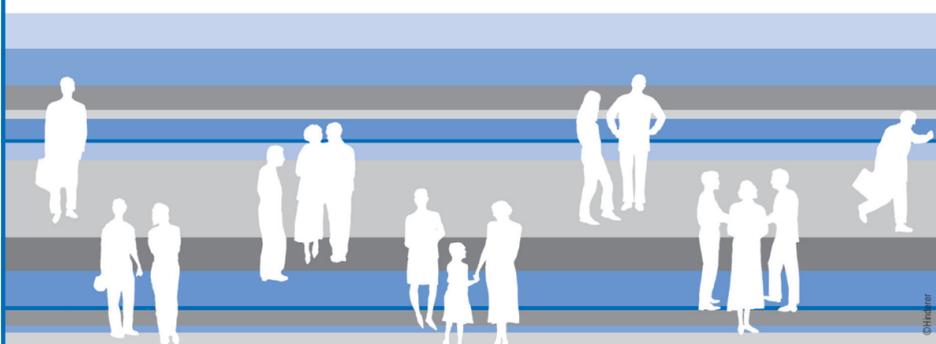
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen  
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

Träger	Betriebskostenumlage			Investitionskostenumlage			Umlage gesamt		
	Erhöhung um	bisher	Neu	Vermin- derung um	bisher	Neu	Erhöhung um	bisher	Neu
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	15.610	37.018	52.628	-9.402	53.424	44.022	6.208	90.442	96.650
Gemeinde Gilching	81.020	192.133	273.153	-48.797	277.282	228.485	32.223	469.415	501.638
Gemeinde Herrsching	45.613	108.168	153.781	-27.472	156.106	128.634	18.141	264.274	282.415
Gemeinde Inning	20.065	47.581	67.646	-12.084	68.668	56.584	7.981	116.249	124.230
Gemeinde Seefeld	32.277	76.542	108.819	-19.440	110.464	91.024	12.837	187.006	199.843
Gemeinde Weßling	23.778	56.389	80.167	-14.321	81.379	67.058	9.457	137.768	147.225
Gemeinde Wörthsee	22.262	52.794	75.056	-13.408	76.191	62.783	8.854	128.985	137.839
Landkreis Starnberg	196.875	466.875	663.750	-118.576	673.786	555.210	78.299	1.140.661	1.218.960
	437.500	1.037.500	1.475.000	-263.500	1.497.300	1.233.800	174.000	2.534.800	2.708.800

## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



**Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg**

◆ **8. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2017**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

**Montag, dem 11.12.2017 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a**

statt.  
Die Sitzung ist öffentlich.

**– Tagesordnung: –**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 7. Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 12.12.2016
2. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Christine Borst über das Geschäftsjahr 2016
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen

Vortrag: [Redacted]

4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)

Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018

6. Änderung der Verbandssatzung

7. Möglichkeiten zur Standardisierung von Bauvorhaben am Beispiel Weßling, Narzissenweg.

Starnberg, 06.12.2017

**VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG – Christine Borst, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin**